

BUNDESGERICHTSHOF

IV 23 397/67

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Kaufmanns Philipp H [REDACTED], [REDACTED] W [REDACTED] Str.,
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]/USA,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergutmachung und verwaltete Vermögen, Mainz, A [REDACTED] platz [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wustenberg, Haas, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

in der Sitzung vom 15. Dezember 1967 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in das Urteil des 4. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 23. November 1966 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten der sofortigen Beschwerde.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

G r ü n d e :

Der Kläger war früher österreichischer Staatsangehöriger und erlangte durch die Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit. Aus Furcht vor nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen verließ er im April 1939 seine Heimatstadt Czernowitz. Über Frankreich und Kuba wanderte er in die Vereinigten Staaten von Amerika aus. Er hat vorgetragen, er habe dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört, und beansprucht Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen. Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag

- 3 -

abgelehnt. Seine Klage ist bei dem Landgericht und dem Oberlandesgericht erfolglos geblieben.

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß der Kläger durch § 166 c BGG von der Entschädigung ausgeschlossen sei. Das ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Der Kläger erfüllt die Voraussetzungen dieser Vorschrift und gehört im übrigen auch zu dem Personenkreis, für den nach den österreichischen Vorschriften, die in Art. 9 des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich abgeschlossenen Finanz- und Ausgleichsvertrages vom 27. November 1961 angegeben sind, finanzielle Leistungen vorgesehen sind. Die Entschädigungsbehörden und Entschädigungsgerichte haben nicht zu prüfen, ob nach den Umständen des Einzelfalles und der für diesen geltenden österreichischen Regelung eine Leistung in Betracht kommt.

In dem Urteil vom 15. Dezember 1967 - IV ZR 214/66 - hat der Senat ausgeführt, daß der Gesetzgeber durch die Einführung des § 166 c BGG die Rechtslage, wie sie nach seiner Auffassung schon vorher bestanden hat, klargestellt hat, und daß die Regelung mit Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG sowie mit Art. 14 des Finanz- und Ausgleichsvertrages vereinbar ist. Er hat ferner hervorgehoben, daß in Entscheidungen, die seit dem 18. September 1965 ergehen, die Vorschrift des § 166 c BGG uneingeschränkt anzuwenden ist.

Die von der sofortigen Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen sind mithin durch die Rechtsprechung des



186

Senats hinreichend geklärt. Das Verfassungsgericht ist in der vorliegenden Sache im Ergebnis nicht von dieser Rechtsprechung abgewichen.

Die nach § 219 Abs. 2 BGG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen liegen nicht vor. Die sofortige Beschwerde des Klägers ist deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 EEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Senatspräsident Ascher ist in von der Mühlen
den Ruhestand getreten und des-
halb verhindert zu unterschreiben

Waldenberg